

eigene Entscheidungen überlassen. Stets jedoch bleibt die Kompetenz der Partei gewahrt, einzugreifen, wenn sie das für notwendig hält. Das Verhältnis der SED zu den Staatsorganen läuft auf die Kompetenzkompetenz sowie das Anweisungs- und das Aufhebungsrecht hinaus, auch wenn das formelle Recht darüber nichts besagt.

40 6. Die Suprematie der SED ist ein Strukturelement des sozialistischen Staates.

»Der Staat erhält seine Qualität als sozialistischer Staat, als Machtinstrument der Arbeiterklasse zur Verwirklichung ihrer historischen Mission erst dank der Führung durch die marxistisch-leninistische Partei« (Werner Wippold, Wozu die Arbeiterklasse . . ., S. 23). Indessen war sie zunächst nur fixiert in ihrem Statut. Dieses war deshalb bereits Teil des materiellen Verfassungsrechts, bevor die Verfassung von 1968 erlassen wurde. Die Bestimmungen, die festlegen, wie die Partei auf Staat und Gesellschaft einwirkt, hatten nicht mehr nur die Bedeutung eines der Partei von ihr selbst gestellten Auftrages, sondern waren allgemeinverbindlich und damit von staatsrechtlicher Natur geworden. Das Parteistatut der SED war deshalb schon seit Errichtung der Suprematie der SED als Kern der materiellen Rechtsverfassung bezeichnet worden (Siegfried Mampel, Herrschaftssystem und Verfassungsstruktur . . ., S. 123; Boris Meissner, Die Rechtsstellung der kommunistischen Partei, S. 28, bezeichnet das Parteistatut der KPdSU als »Grundnorm der Staatsverfassung«). Weil die Verfassung von 1968 darauf verzichtet hat, die Stellung der SED näher zu fixieren und in Art. 1 lediglich von der Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei spricht, ist auch nach dem Erlaß der Verfassung von 1968 das Statut der SED in den Teilen, die nicht nur für die Parteiorganisation Bedeutung haben, Bestandteil des materiellen Verfassungsrechts geblieben.

41 7. Entstehung. Die Suprematie der SED entstand mit der Entwicklung der DDR zum sozialistischen Staat. Ebenso schwer wie die Feststellung eines Zeitpunktes, von dem ab die DDR sozialistischer Staat wurde, ist es, ein Datum zu nennen, von dem ab die Suprematie bestand. Die Annahme liegt nahe, sie sei bereits entstanden, als mit der Zustimmung der Blockparteien zur Einheitswahl am 15.10.1950 die SED eine Monopolstellung erhalten hatte. Dagegen bestehen jedoch Bedenken, weil damals ihre Vormachtstellung nur im politisch-soziologischen Bereich bestand, aber noch nicht verfassungsrechtlich begründet war. Erich W. Gniffke (Jahre mit Ulbricht, S. 179) schrieb in seinen Memoiren, die die Zeit bis 1948 umspannen, daß schon das damalige »Zentralsekretariat der SED« ein Überministerium gewesen sei, das auch die Gesetze erarbeitet und in die Verwaltung lanciert habe. Indessen bestanden damals noch keine Rechtsnormen, auf die sich die Vormachtstellung der SED gründen konnte; denn die Verfassung von 1949 sah ein Mehrparteien-System vor (s. Rz. 38 zur Präambel). Andere Staatsrechtssätze, die unmittelbar oder auch nur mittelbar etwas über eine spezifische Stellung der SED aussagten, gab es damals noch nicht. Eine nähere Betrachtung der Stellung der SED in der damaligen Zeit ergibt auch, daß die Suprematie der SED nicht in ungeschriebenem Recht begründet war. Nicht einmal das Statut der SED von 1950 (das erste Statut von 1947 war ein reines Organisationsstatut) ließ diese eindeutig erkennen. Damals lautete die Formel über die Stellung der SED zu den staatlichen und gesellschaftlichen Organen und Organisationen, daß sie auf diese »Einfluß übe« (Einzelheiten bei Siegfried Mampel, Herrschaftssystem und Verfassungsstruktur . . ., S. 119)- Es ist daran zu denken, daß nach dem Tode Stalins am 5.3.1953 eine Gruppe im Kreml unter Führung Berijas bereit war, unter der Bedingung